

Dr. Caspar Behme, Leipzig\*

## „Pagode im Zweitlack“

THEMATIK	Schadensersatz statt der Leistung, relatives Fixgeschäft, Konkurrenzverhältnis von Gewährleistungsrecht und c.i.c./Anfechtung, Haftung von Sachverständigen, Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

### ■ SACHVERHALT

Victor (V) ist stolzer Besitzer eines beige-grauen Mercedes 280 SL („Pagode“), Baujahr 1970, den er 1995 von der Erstbesitzerin, einer österreichischen Soap-Darstellerin, erworben hat. Da er selbst altersbedingt den Führerschein abgeben möchte und seine Kinder und Enkel an dem Oldtimer kein Interesse zeigen, beschließt V, das Fahrzeug zu verkaufen. Von diesen Überlegungen berichtet er am 20.7.2018 seinem Nachbarn Norbert (N), der schon immer von dem Mercedes begeistert war und spontan beschließt, ihn dem V abzukaufen und seiner Frau Filippa (F) zu ihrem 60. Geburtstag am 28.7.2018 zu schenken.

V und N sind sich in Anbetracht ihrer langjährigen Freundschaft darüber einig, dass das Fahrzeug zu einem „fairen“ Preis verkauft werden soll: V möchte einen Kaufpreis erzielen, der dem Marktwert entspricht; N ist bereit, einen solchen „marktgerechten“ Kaufpreis zu zahlen. Beide vereinbaren daher, dass V bei einem Sachverständigen auf seine Kosten ein Wertgutachten erstellen lassen soll; den durch den Sachverständigen festgelegten Marktwert wollen beide ohne weiteres Verhandeln als Kaufpreis akzeptieren. V versichert N ferner, dass ihm keine Mängel an dem Mercedes bekannt sind; beide sind sich darüber einig, dass V nicht haften soll, wenn sich nach der Übergabe an N irgendein Mangel zeigen sollte.

Am Montag, dem 23.7.2018, beauftragt V den Sachverständigen Siegfried (S) mit der Begutachtung des Fahrzeuges und der Ausarbeitung eines schriftlichen Wertgutachtens; dabei weist er darauf hin, dass das Gutachten als Grundlage für die Preisfindung bei dem bevorstehenden Verkauf des Fahrzeuges dienen soll. Ferner macht er deutlich, dass ein hoher Zeitdruck bestehe, da der Abschluss des Kaufvertrags und die Abmeldung des Fahrzeuges spätestens am 27.7.2018 (einen Tag vor dem Geburtstag der F) erledigt sein sollten; er benötige das Gutachten daher innerhalb von zwei Tagen. S sagt zu, das Fahrzeug am Mittwoch, dem 25.7.2018, zu besichtigen und das Gutachten am selben Tag zu erstellen; hierfür vereinbaren V und S ein Gutachterhonorar iHv 500 EUR.

Am 25.7.2018 erscheint S nicht bei V und ist auch telefonisch nicht erreichbar. V ist stinksauer. Da S auch am nächsten Morgen (26.7.2018) nicht an sein Handy geht, macht V sich auf die Suche nach einem anderen Gutachter. Nach einigen Telefonaten kann er aufgrund seiner guten Kontakte über den örtlichen Oldtimerclub den in der Oldtimerszene als besonders kompetent bekannten Gutachter Gernot (G) erreichen, den er ebenfalls darüber informiert, dass das Gutachten möglichst sofort erstattet werden und der Preisfindung bei dem bevorstehenden Verkauf des Fahrzeuges an N dienen soll. G untersucht das Fahrzeug anstelle des S noch am selben Tag und erstattet ein Wertgutachten, in dem der Marktwert des Mercedes auf 125.000 EUR taxiert wird. Für das Gutachten verlangt G ein Honorar iHv 599 EUR.

\* Der Verfasser ist Vertreter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und ein Nebengebiet an der Universität Leipzig.

Am Freitag, dem 27.7.2018, zahlt N an V den Kaufpreis von 125.000 EUR; der Mercedes wird abgemeldet, und N bekommt das Auto sowie sämtliche dazugehörigen Unterlagen und die Schlüssel ausgehändigt. Am Morgen des 28.7.2018 übergibt er es, mit einer roten Schleife verziert, der F anlässlich ihres Geburtstages. F ist hochofrenut.

Wenige Tage später beschließt F, ihr neues Auto bei Eric (E), einem professionellen Aufbereiter, reinigen und polieren zu lassen. E stellt dabei fest, dass die komplette Front schon einmal lackiert wurde; er erklärt N und F, die Nachlackierung sei auf einen (fachgerecht reparierten) Unfall vor langer Zeit zurückzuführen. N stellt noch am selben Tag V zur Rede. V erklärt wahrheitsgemäß, dass er von einem Unfall nichts wisse, aber auch nicht ausschließen könne, dass das Auto schon einmal einen Unfall hatte, bevor er es selbst 1995 gekauft hat. Aufgrund der Nachlackierung der Front ist der Mercedes rund 10.000 EUR weniger wert als in nachlackierungsfreiem Zustand.

1. V ist über das Verhalten des S noch immer verärgert und verlangt von ihm die Mehrkosten für das Gutachten des G (99 EUR) ersetzt. S wendet ein, er habe den Termin für die Besichtigung des Fahrzeugs für die falsche Woche in den Kalender eingetragen; das tue ihm zwar leid, aber das überbewertete Ersatzgutachten des G werde er nicht bezahlen. Wie ist die Rechtslage?

2. Welche Ansprüche hat N gegen V und G aufgrund des Unfallschadens an dem Fahrzeug? Bei der Prüfung ist zu unterstellen, dass (an sich bestehende) Gewährleistungsansprüche (§ 437 BGB) im Verhältnis zwischen N und V wirksam ausgeschlossen wurden; derartige Ansprüche sind nicht zu prüfen.